



Inhaltsverzeichnis

	Seite
79 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2017	259
80 Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom 03.12.2018	263
81 Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.2018	269
82 Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten vom 03.12.2018	271
83 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld vom 03.12.2018	273
84 Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 29.11.2018	275

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

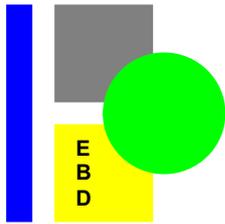
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2017



ENTSORGUNGSBETRIEB STADT DORSTEN

Eigenbetrieb der Stadt Dorsten

Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2017 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2017 wird vorbehaltlich des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt und beschlossen.

**Der Jahresüberschuss in Höhe von 297.820,61 € wird auf neue Rechnung vorge-
tragen.**

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Wirtschaftsjahr 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Entsorgungsbetriebes während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dorsten, 28.11.2018

von Hebel
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH, Dorsten, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

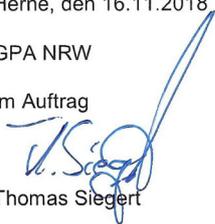
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.11.2018

GPA NRW

Im Auftrag


Thomas Siegert



BILANZ
zum
31. Dezember 2017
Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

	31.12.2017	31.12.2016	PASSIVA	
	€	€	€	€
AKTIVA				
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	25.000,00
1. EDV-Software	7.527,00	14.980,00	II. Rücklagen	450.000,00
		7.527,00	III. Gewinnvortrag	1.422.567,45
II. Sachanlagen			IV. Jahresüberschuss	297.820,61
1. technische Anlagen und Maschinen	229.329,00	160.064,00		2.195.388,06
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.834.067,50	2.250.904,50	B. Rückstellungen	
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	147.781,63	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	708.546,22
	2.211.178,13	2.410.968,50	2. Steuerrückstellungen	9.231,00
			3. Sonstige Rückstellungen	536.172,00
				1.254.949,22
B. Umlaufvermögen				650.246,22
I. Vorräte				3.418,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	131.763,09	145.525,46		504.740,00
2. Waren	5.571,26	3.049,09		1.158.404,22
	137.334,35	148.574,55	C. Verbindlichkeiten	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	142.574,59
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	204.624,70	196.067,68	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Dorsten	252.985,59
2. Forderungen gegen die Stadt Dorsten	2.196.286,82	1.678.263,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.102.442,32
3. Sonstige Vermögensgegenstände	62.572,85	44.896,44	- davon aus Steuern:	
	2.463.584,37	1.919.317,12	- € 6.639,95 (Vorjahr: T€ 0,00)	
			- davon im Rahmen sozialer Sicherheit: € 40,00 (Vorjahr: T€ 0,0)	1.498.002,50
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	118.328,27	130.914,16		
				122.906,59
	10.387,66	15.150,23		321.030,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.948.339,78	4.639.904,56		1.139.995,62
				1.563.932,89
	4.948.339,78	4.639.904,56		

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)

vom

03.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 896 ff.),
- des § 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- sowie auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick aus Juli 2018 (Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 13 vom 03.09.2018)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

Die Stadt Dorsten hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. Stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr von der Stadt Dorsten übertragene Aufgabe gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 2 Abs. 2 Nr. 11 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

Die Stadt Dorsten und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (sNVP), die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit der Erfassung von Verpackungsabfällen (LVP) in einer einheitlichen Wertstoffsammlung (Wertstofftonne) im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch.

Die Einsammlung und der Transport von sNVP sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Abs. 3 Buchstabe a) wird geändert und erhält folgende Fassung

- a) Eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne **und Wertstofftonne**)

§ 10 Abs. 2 wird ergänzt um Punkt 4 und erhält folgende Fassung

- Graue Behälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l für stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), die als Wertstofftonne im Rahmen des Gebietsteilungsmodells zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Abs. 2 wird Satz 6 neu eingefügt und erhält folgende Fassung

Das Gefäßvolumen der Wertstofftonne wird analog der Zuteilung des jeweiligen Restmüllvolumens berechnet.

§ 13 Abs. 4 Satz 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung

Die Abfallbesitzer oder -erzeuger haben Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen **und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)** sowie Restabfall getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

§ 13 Abs. 4 Unterpunkt 4 wird geändert und erhält folgende Fassung

Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen und stoffliche Nichtverpackungen (sNVP) in den Behälter mit dem gelben Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. **Darüber hinaus kann eine Anlieferung an die Wertstoffsammelstelle erfolgen.**

§ 15 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung

Die Abfallbehälter für Restabfall, **Wertstoffe** und Bioabfall werden in der Regel im 14-tägigen Rhythmus geleert.

§ 25 Abs. 2 und Abs. 3 werden geändert und erhalten folgende Fassung

(2) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

Behältergröße in Litern	Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40	145,60 €	72,80 €
80	291,20 €	145,60 €
120	436,80 €	218,40 €
240	873,60 €	436,80 €
770	2.802,80 €	1.401,40 €
1100	4.004,00 €	2.002,00 €
3000	10.920,00 €	5.460,00 €
5000	18.200,00 €	9.100,00 €

Bei einer anderen Anzahl von Abfuhrten ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 3,116432 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 1,82 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

(3) Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

Behältergröße in Litern	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
120	120,00 €	60,00 €
240	240,00 €	120,00 €

§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 werden geändert und erhalten folgende Fassung

(1) Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³, sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:

- o Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen **160,00 €/t**
- o Sperrmüll **136,00 €/t**
- o Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle **63,00 €/t**
- o Bauschutt **43,00 €/t**
- o Holz 69,00 €/t

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

(4) Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 9 betragen für einen 7 m³ Behälter 60,00 €/t, für einen 14 m³ Behälter 120,00 €/t und für einen 28 m³ Behälter 240,00 €/t incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt **136,00 €/t**.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallrecht (EAV)

EAV Schlüssel 2001 39 erhält folgende neue Bezeichnung:

Kunststoffe **aus der Wertstoffsammlung**

EAV Schlüssel 2001 40 erhält folgende neue Bezeichnung:

Metalle **aus der Wertstoffsammlung**

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten

Zu 1: Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

EAV Schlüssel 2001 39 erhält folgende Bezeichnung:

Kunststoffe

- Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)
- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)
- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Emballagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
- Wertstoffe aus Kunststoff **aus gemeinsamer Wertstoffsammlung**

EAV Schlüssel 2001 40 erhält folgende Bezeichnung:

Metalle

- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
- Wertstoffe aus Metall **aus gemeinsamer Wertstoffsammlung**

§ 2

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 03.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom

03.12.2018

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4

der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

a. für die Sommerwartung

Klasse 531	0,0989 €
Klasse 532	0,0989 €
Klasse 533	0,0330 €
Klasse 535	1,1871 €
Klasse 538	0,0989 €

b. für die Winterwartung

Klasse 561	0,0230 €
------------	----------

§ 2

Das Straßenverzeichnis zu § 6 der Satzung - Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - wird für die nachfolgend genannten Straßen ergänzt bzw. verändert:

Straße	Klasse Sommer	Klasse Winter	Abschnitt
Harzstraße	530	560	
Schwarzwaldweg	530	560	
Zechenstraße	532	561	

§ 3

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 03.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten

vom

03.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV.NRW. 610) sowie § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458/SGV GV.NRW 215) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren betragen:

1. Notfalltransporte ganztägig sowie Krankentransport montags bis freitags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig je Person

1.1. Grundgebühr (incl. 60 km)	566,00 €
1.2. je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	3,60 €

2. Krankentransporte in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr je Person

2.1. Grundgebühr (incl. 60 km)	515,00 €
2.2. je zusätzlicher Fahrkilometer über 60 hinaus	3,60 €

3. Notarzteeinsatz

für die Inanspruchnahme je Patient	684,00 €
------------------------------------	----------

Für den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten, Untersuchungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen gelten die Tarife nach Ziffer 1, bei nicht notfallmäßigen Transporten in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig die Tarife nach Ziffer 2.

§ 2

Die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten tritt 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 03.12.2018.



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld

vom

03.12.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird nach

„Das Standgeld beträgt:

1. **auf Wochenmärkten**

je Markttag und m² 1,30 €“

der folgende Passus eingefügt:

„davon abweichend in den Jahren 2019 und 2020 in der Altstadt 1,00 €“

§ 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 03.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten

vom

29.11.2018

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW, S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016¹ folgende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Parkschein eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

- (1) ²Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach der Parkzone, in der sich der benutzte Parkplatz befindet. Die Abgrenzung der Parkzonen gem. Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Parkgebühren für die Parkzone 1 (Innenstadt) betragen je angefangene 10 Minuten Parkzeit 0,20 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.
- (3) Die Parkgebühren für die Parkzone 2 (Maria-Lindenhof) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
45 Minuten bis 4 Stunden	0,50 €
länger als 4 Stunden außerhalb eines Parkhauses	1,00 €
länger als 4 Stunden im Parkhaus Petrinum	1,50 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis außerhalb eines Parkhauses je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis im Parkhaus Petrinum je Monat	24,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis außerhalb eines Parkhauses je Kalenderhalbjahr	75,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis im Parkhaus Petrinum je Kalenderhalbjahr	120,00 €

¹ Das Beschlussdatum bezieht sich auf den Erlass der ersten Gebührenordnung; alle späteren Änderungen sind mit Fußnoten kenntlich gemacht.

² Abgrenzung um die Zonen 3a und 3b ergänzt mit der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2018, beschlossen am 28.02.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018

(4) ³Die Parkgebühren für die Parkzone 3a (Rathausumfeld) betragen:

4-Stunden-Ticket (Gültigkeitsdauer bis 4 Stunden)	2,00 €
Tagesticket (Gültigkeitsdauer ein Kalendertag)	3,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis je Kalenderhalbjahr	75,00 €

Die Parkgebühren für die Parkzone 3b (Besucherparkplätze Rathaus) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
je angefangene weitere 10 Minuten Parkzeit	0,20 €

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden

(5) Die Parkgebühren für die Parkzone 4 (übriges Stadtgebiet) betragen je angefangene 12 Minuten Parkzeit 0,15 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

(6) ⁴Die für die Parkzonen 1 (Innenstadt) und 4 (übriges Stadtgebiet) genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Gebührensätze gelten außerdem nicht an den Samstagen vor dem 1. bis 4. Advent.

Abweichend hiervon gelten in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 die für die Parkzonen 1 und 4 genannten Gebührensätze montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

Die für die Parkzone 2 (Maria-Lindenhof) genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die für die Parkzonen 3a und 3b (Rathausumfeld) genannten Gebührensätze gelten montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen.

³ § 2 Abs. 4 eingefügt mit der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2018, beschlossen am 28.02.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018

⁴ § 2 Abs. 6 neugefasst mit der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2018, beschlossen am 28.02.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten vom 15.12.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

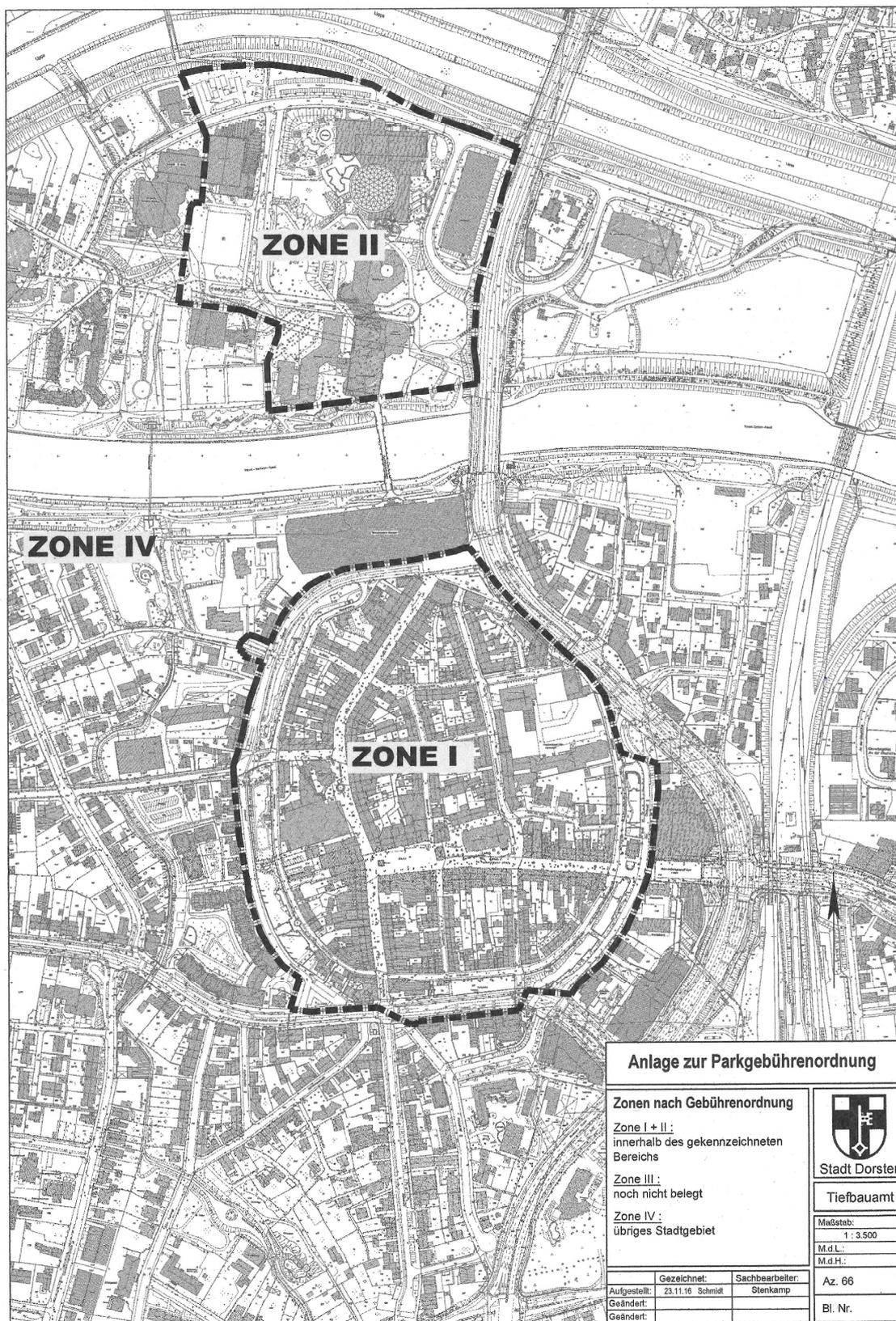
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 29.11.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Anlage zur Parkgebührenordnung

Zonen nach Gebührenordnung

Zone I + II :
innerhalb des gekennzeichneten Bereichs

Zone III :
noch nicht belegt

Zone IV :
übriges Stadtgebiet



Stadt Dorsten

Tiefbauamt

Maßstab:

1 : 3.500

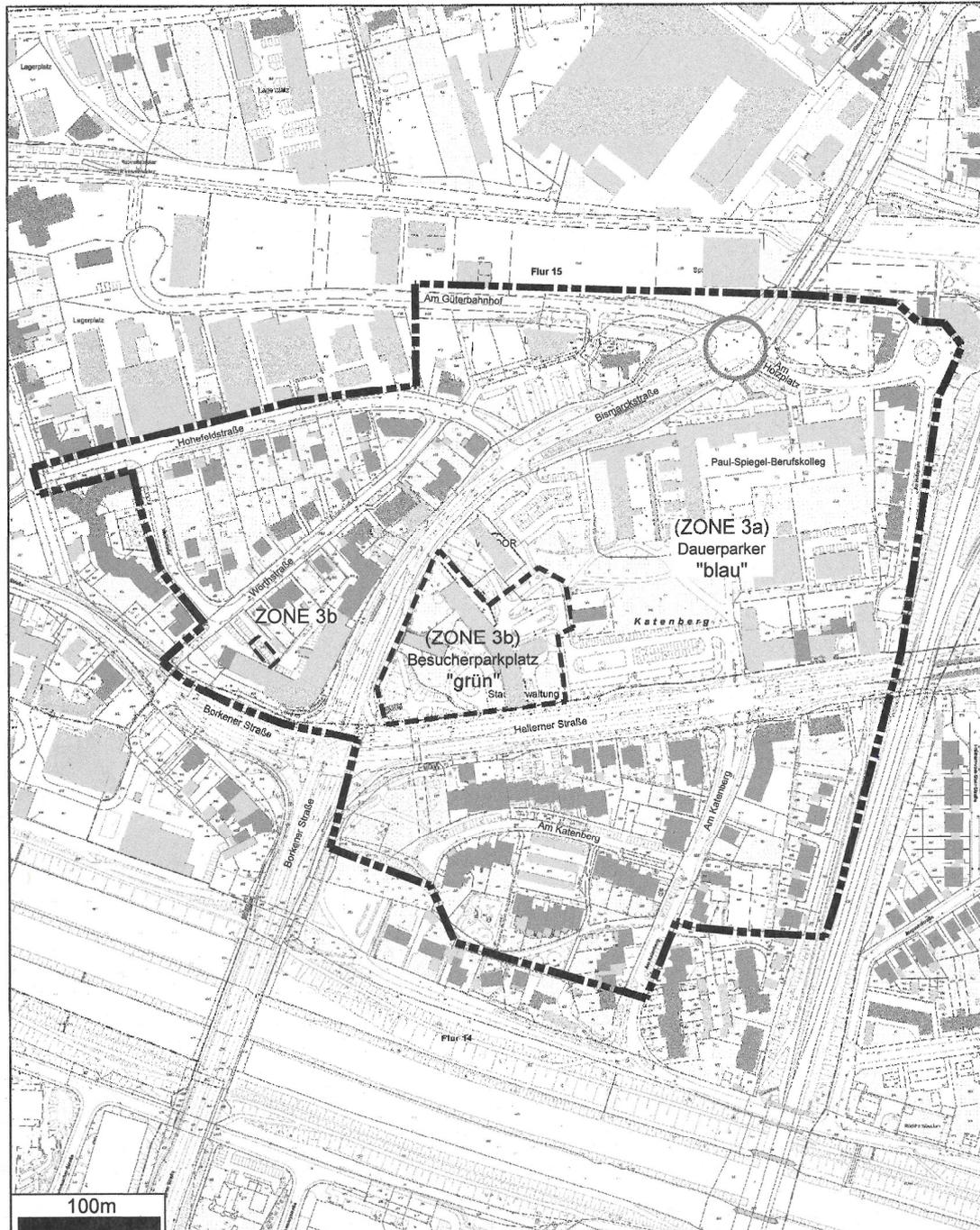
M.d.L.:

M.d.H.:

Az. 66

Bl. Nr.

	Gezeichnet:	Sachbearbeiter:
Aufgestellt:	23.11.16 Schmiel	Stenkamp
Geändert:		
Geändert:		



Anlage zur 1. Änderung der Gebührenordnung Parkgebühren

**Abgrenzung der Zonen 3a Besucherparkplatz
und 3b Dauerparkplatz**



Parkgebühren
Rathaus

Stadt Dorsten



Planungs- und Umweltamt

Übersichtsplan